Aufsatz

Pranvera Këllezi*

Das neue Wettbewerbsgesetz in Albanien

I. Allgemeines

Seit dem 1. 12. 2003 ist in Albanien ein neues Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs in Kraft. Es handelt sich um eine Neufassung des Kartellgesetzes von 1995. Ziel der Neufassung war insbesondere die Gründung einer neuen unabhängigen Wettbewerbsbehörde, die Annahme klarer Regeln für die Zusammenschlußkontrolle sowie die Verstärkung der Sanktionswirkung des Gesetzes. Zusätzlich stellte diese Neubearbeitung die Gelegenheit dar, das albanische Wettbewerbsrecht dem EG-Recht anzunähern, und dadurch gleichzeitig eine der im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses vorgesehenen Verpflichtungen mit der Europäischen Union zu erfüllen. Das neue Wettbewerbsgesetz ist in der jetzt gültigen Fassung mit dem europäischen Wettbewerbsrecht kompatibel.

Eine solche Annäherung an das europäische Recht ist wünschenswert, um das albanische Recht mit einer Reihe von Wettbewerbsregeln in den anderen europäischen Ländern vergleichbar zu machen. In dieser Hinsicht bietet das albanische Wettbewerbsrecht ausländischen und albanischen Unternehmen eine befriedigende rechtliche Sicherheit. Ein weiterer Vorteil ist, daß das europäische Wettbewerbsrecht, einschließlich der Rechtsprechung, in allen Sprachen Europas verfügbar ist.

Die Autorin dankt Frau Ursula Marti, Fürsprecherin und Assistentin an der Universität Genf, für die Überprüfung des Textes und ihre Hinweise.

Gesetz Nr. 9121 vom 28. 7. 2003 zum Schutz des Wettbewerbs, Fl. Z. 2003, S. 3189 (fortan: GSW). Für eine Zusammenfassung des Gesetzes auf englisch siehe L. Bianku: Albania, in: Cahill, Cooke, Wils (Hrsg.): The Modernisation of EU Competition Law Enforcement in the EU, FIDE 2004 National Reports, Cambridge University Press, Cambridge 2004, S. 21 ff. Siehe auch V. Chimienti: The Abuse of Dominance in the New Albanian Competition Act, European Competition Law Review 2005 26 (3), S. 151 ff; I. Dajkovic: Competing to Reform: An Analysis of the New Competition Law in Albania, European Competition Law Review 2004 25(12), S. 734 ff; V. Chimienti: The Control of Concentrations in the New Albanian Competition Act, European Competition Law Review 2004 25 (9), S. 538 ff.

Vgl. Gesetz Nr. 8044 vom 7. 12 .1995 über den Wettbewerb, Fl. Z. 1995, S. 1153 (fortan: KG-95). Das Gesetz von 1995 war grundlegend anders konzipiert als das heute geltende GSW. Es befaßte sich mit Wettbewerbsbeschränkungen, unlauterem Wettbewerbsrecht sowie Konsumentenschutz. Der Text basierte auf dem deutschen Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB; BGBl. I 1998, S. 2521, nach der 5. GWB-Novelle vom 7. 12. 1989, BGBl. I, S. 2486 f.), das nicht mit EG-Recht harmonisierte. Im übrigen war der Text kompliziert und seine Systematik nicht nachvollziehbar.

Art. 70 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommensvorentwurfs zwischen Albanien und der Europäischen Union sieht vor, daß Albanien sich verpflichtet, eine unabhängige Wettbewerbsbehörde einzusetzen, Wettbewerbsregeln aufzustellen und sie durchzusetzen. Dies erleichtert die Durchsetzung des Gesetzes für die albanischen Unternehmen und ihre Rechtsberater.⁴

Es hat auch seine Nachteile, sich auf das europäische Recht zu stützen. Das europäische Wettbewerbsrecht stellt zwar ein Vorbild für große Märkte dar, ist jedoch nicht für kleine Länder geeignet. Das albanische Gesetz hat diese Tatsache teilweise berücksichtigt. Eine Anpassung des europäischen Wettbewerbsrechts an die in Albanien vorherrschenden Verhältnisse ist allerdings unerwünscht und riskant. Heutzutage gibt es keinen Konsens, in welchem Maße die Wettbewerbsregeln an kleinere Wirtschaften angepaßt werden sollten, und noch weniger, wie diese Bestimmungen im einzelnen formuliert werden müßten.

Das neue Gesetz beschäftigt sich mit Wettbewerbsbeschränkungen und der Zusammenschlußkontrolle. Der erste Teil enthält die allgemeinen Bestimmungen (II.).
Systematisch folgt der zweite Teil über die materiellen Regelungen der drei Grundformen von Wettbewerbsbeschränkungen: Er beginnt mit den Wettbewerbsabreden
(III.) und befaßt sich dann mit den Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen (IV.), gefolgt von den Vorschriften über die Zusammenschlußkontrolle (V.).
Der dritte Teil beinhaltet die Vorschriften über die Organisation und die Aufgaben
der Wettbewerbsbehörde und die verwaltungsrechtlichen Verfahren; zivilrechtliche
Verfahren sind im vierten Teil des Gesetzes beschrieben (VI.).

II. Zweck und Geltungsbereich

Das Gesetz bezweckt nach Art. 1 »den Schutz des freien und wirksamen Wettbewerbs«. Freier Wettbewerb bedeutet, daß jeder die Möglichkeit haben muß, als Nachfrager oder Anbieter von Gütern und Dienstleistungen im Wirtschaftsprozeß tätig zu werden. Diese Freiheit darf durch Wettbewerbsbeschränkungen einzelner Unternehmen nicht behindert werden. Daraus ergibt sich, daß die Offenheit von Märkten von großer Bedeutung ist. Dies heißt weiterhin, daß das Wettbewerbsrecht Teil der rechtlichen Grundlage der Marktwirtschaft ist. 6 Um das Ziel des freien Wettbewerbs zu erreichen, regelt das Gesetz die Verhaltensweisen der Unternehmen. Das Gesetz bezweckt die Bewahrung eines wirksamen Wettbewerbs, um gleichzeitig der Realität zu entsprechen und das Wohl der Gemeinschaft zu maximieren.

Das Gesetz gilt für Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen, die direkt oder indirekt den Markt beeinflussen oder beeinflussen können. 7 Als Unternehmen im Sinne des Gesetzes gilt jede natürliche oder juristische Person, die unternehmerisch tätig ist, 8 unabhängig davon, ob sie dem privaten oder öffentlichen Recht

⁵ Zur Problematik der kleineren Märkte siehe M. S. Gal: Competition Policy for Small Market Economies, Harvard University Press, Cambridge, Massachussetts und London 2003.

Das KG-95 hatte sich auf das deutsche Kartellgesetz gestützt, so daß dessen Interpretation wegen der deutschsprachigen Literatur mit Schwierigkeiten verbunden war.

Das Gesetz stützt sich auf Art. 11 der Verfassung der Republik Albanien (Fl. Z. 1998 Nr. 28, S. 1073), die sich für eine marktwirtschaftliche Ordnung entscheidet und die Wirtschaftsfreiheit als Grundrecht des einzelnen garantiert.

Art. 2 Abs. 1 lit. a GSW.

⁸ Art. 3 Abs. 1 GSW.

untersteht. Somit fallen auch Verwaltungsbehörden, die unternehmerisch tätig sind, unter den Anwendungsbereich des Gesetzes. Daraus läßt sich ableiten, daß im albanischen Wettbewerbsrecht der sogenannte funktionale Unternehmensbegriff gilt. Die Bestimmungen des Gesetzes gelten hingegen nicht für Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wie beispielsweise für Gesamtarbeitsverträge. Weiter ist anzufügen, daß in Albanien das Auswirkungsprinzip Anwendung findet.

III. Wettbewerbsabreden

Der Begriff von Abreden schließt Vereinbarungen jeder Art zwischen Unternehmen ein, unabhängig davon, ob sie rechtlich durchsetzbar sind oder nicht, Beschlüsse oder Empfehlungen der Vereinigungen von Unternehmen sowie abgestimmte Verhaltensweisen. ¹² Der gesetzliche Begriff umfaßt die Vereinbarungen zwischen Unternehmen gleicher oder verschiedener Marktstufen, das bedeutet horizontale und auch vertikale Abreden. ¹³

In Anlehnung an Art. 81 Abs. 1 Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (fortan: EG) sind Vereinbarungen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verboten.
Der Ausdruck »Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung« bezeichnet den weiter gefaßten Begriff der »Wettbewerbsbeschränkung«. Nach Art. 4 Abs. 2 GSW sind Vereinbarungen, die gegen dieses Verbot verstoßen, nichtig.
Das Verbot gilt allerdings nur, wenn keine Freistellung nach Artt. 5-7 GSW erfolgt ist. Verwaltungsrechtlich können die Wettbewerbsbehörden sowohl die Beschlüsse oder Empfehlungen, als auch jegliche Vereinbarungen oder Verhaltensweisen untersagen, die vom Verbot erfaßt werden. Einem Unternehmen, das eine verbotene Vereinbarung abschließt oder praktiziert, kann eine Buße von mindestens zwei Prozent bis höchstens zehn Prozent des Umsatzes des letzten Geschäftsjahres auferlegt werden.
Der Ausdruck »Verhälten.
Der Ausdruck »Verhälten.
Der Ausdruck »Verhälten.
Der Ausdruck »Verhinderung, Einschränkung « bezeichnet den Wettbewerbsbeschränkung « Nach Art. 4 Abs. 2 GSW sind Vereinbarungen, die Beschlüsse oder Empfehlungen als auch jegliche Vereinbarungen oder Verhaltensweisen untersagen, die vom Verbot erfaßt werden. Einem Unternehmen, das eine verbotene Vereinbarung abschließt oder praktiziert, kann eine Buße von mindestens zwei Prozent bis höchstens zehn Prozent des Umsatzes des letzten Geschäftsjahres auferlegt werden.

Die von Art. 4 GSW erfaßten Vereinbarungen können durch Anmeldung freigestellt werden. ¹⁷ Artt. 5, 6 und 7 GSW bilden den rechtlichen Rahmen für die Abwägung zwischen den wettbewerbswidrigen Auswirkungen und dem wirtschaftlichen

⁹ Ibidem.

¹⁰ Art. 2 Abs. 2 GSW.

¹¹ Art. 2 Abs. 1 lit. b GSW.

¹² Art. 3 Abs. 4 GSW.

¹³ Ibidem.

¹⁴ Art. 4 Abs. 1 GSW.

Betreffend die Nichtigkeit siehe Artt. 92 ff. ZGB (Gesetz Nr. 7850 vom 29. 7. 1994, Fl. Z. 1994 Nr. 11, S. 491). Nach Art. 65 Abs. 1 lit. b GSW kann eine Partei Schadenersatz gemäß der relevanten Vorschriften des albanischen Zivilgesetzbuches fordern. Zur Problematik der Schadenersatzansprüche im allgemeinen siehe M. Semini-Tutulani: E drejta e detyrimeve dhe kontratave. Pjesa e përgjithshme, Afërdita, Tirana 1998, S. 235 ff.

¹⁶ Art. 74 Abs. 1 lit. a GSW.

Artt. 5 - 7 GSW. Während die horizontalen und vertikalen Vereinbarungen durch Entscheidung legalisiert werden, können die Lizenzverträge durch Anmeldung und Nicht-Widerspruch der Kartellbehörde innerhalb von drei Monaten legalisiert werden. Siehe Artt. 48 ff. GSW.

Effizienzgewinn. ¹⁸ Art. 5 Abs. 1 GSW sieht eine Freistellungsmöglichkeit aufgrund eines wirtschaftlichen Effizienzgewinns für Horizontalvereinbarungen, insbesondere Spezialisierungsvereinbarungen, Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen sowie Einkaufsvereinbarungen vor. Solche Vereinbarungen können freigestellt werden, sofern die Voraussetzungen von Art. 5 Abs. 2 GSW erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind: Die Vereinbarung führt zur Senkung der Herstellungs- oder Vertriebskosten, Verbesserung der Produkte oder Produktionsverfahren, Förderung der Forschung oder der Verbreitung von technischem oder beruflichem Wissen oder zum rationellen Nutzen der Ressourcen sowie zur Förderung von KMU und ist notwendig, um diese Ergebnisse zu realisieren. ¹⁹ Zudem muß sie den Verbraucher angemessen am entstehenden Gewinn teilhaben lassen ²⁰ und den Wettbewerb nicht erheblich beschränken. ²¹

Diese Voraussetzungen gelten auch für die Vertikalabreden (Art. 6 Abs. 1 GSW). Als Beispiel für Vereinbarungen, die geeignet sind, freigestellt zu werden, erwähnt das Gesetz Formen des Alleinvertriebs oder selektiven Vertriebs ²² oder die Möglichkeit für Großhändler, an Endbenutzer zu verkaufen. ²³ Lizenzverträge können nach Art. 7 GSW freigestellt werden. ²⁴

IV. Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen

1. Marktbeherrschende Stellung

Anders als im alten Gesetz ist eine marktbeherrschende Stellung Voraussetzung für die Anwendung der Mißbrauchsvorschriften. Die Trennungsmöglichkeit des marktbeherrschenden Unternehmens, 25 die vom alten Gesetz als Mittel zur De-

Alle Vereinbarungen, die den Wettbewerb beschränken, können freigestellt werden. Im Gegensatz zur Darstellung von I. Dajkovic, a. a. O. (Fn. 1), S. 737, sieht das Gesetz keine black-list vor.

¹⁹ Art. 5 Abs. 2 lit. a GSW.

²⁰ Art. 5 Abs. 2 lit. b GSW.

Art, 5 Abs. 2 lit. c GSW. Diese Abweichung von Art. 81 Abs. 2 EG ist begründet, um die Ausschaltung des Wettbewerbs nicht mit der Monopolmacht zu verwechseln.

Art. 6 Abs. 1 lit. a GSW: «Beschränkungen des Verkaufs durch aktive Absprache mit individuellen Kunden aus einer Region oder mit Gruppen von Kunden, die der Lieferant sich selbst vorbehalten oder ausschließlich einem anderen Käufer zugewiesen hat, sofern dadurch Verkäufe seitens der Kunden des Käufers nicht begrenzt werden«, sowie lit. c: »Beschränkungen des Verkaufs an nicht zugelassene Händler, die Mitglieder eines Vertriebssystems sind, in dem sich der Lieferant verpflichtet, die Vertragswaren oder Dienstleistungen unmittelbar oder mittelbar nur an Händler zu verkaufen, die aufgrund festgelegter Merkmale ausgewählt werden«. Vgl. Art. 4 lit. b) VO 2790/1999 der Kommission vom 22. 12. 1999 über die Anwendung von Art. 81 Abs. 3 des Vertrages auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, ABI. 1999 L 336 S. 21.

²³ Art. 6 Abs. 1 lit. b GSW.

Dieser Artikel enthält eine sogenannte white-list, in der einige Klauseln als zulässig betrachtet werden. Beispielsweise beschränken einige Bindungen nicht den Wettbewerb: sofern diese durch ein Interesse der Parteien an einer besseren technisch Nutzung des Gegenstands des Schutzrechtes gerechtfertigt sind; sofern diese Bindungen zum Erfahrungsaustausch oder zur Gewährung von nicht ausschließlichen Lizenzen an Verbesserungs- oder Anwendungserfindungen verpflichten; sofern sich diese verpflichten, das lizenzierte Schutzrecht nicht anzugreifen oder es in einem Mindestumfang zu nutzen.

²⁵ Art. 5 KG-95.

konzentration des ehemaligen staatlichen Unternehmens vorgesehen war, blieb in Albanien toter Buchstabe. Einerseits widersprach eine solche Trennungspflicht den Interessen der Regierung an großen Erträgen aus den Privatisierungen, da der Marktwert solcher Unternehmen bedeutender war. Anderseits war die Trennung des staatlichen Unternehmens mit praktischen und technischen Problemen verbunden. Das neue Gesetz sieht allerdings die Möglichkeit vor, Maßnahmen struktureller Art zu treffen, jedoch nur nach der Feststellung mißbräuchlicher Praktiken und in Ermangelung einer wirksamen verhaltensorientierten Maßnahme. ²⁶ Von Interesse ist ebenfalls, daß das neue Gesetz über den Interessenkonflikt im öffentlichen Dienst ²⁷ die Möglichkeit der Abgeordneten beschränkt, einen Anteil an marktbeherrschenden Unternehmen zu besitzen.

Die marktbeherrschende Stellung ist in Art. 3 Abs. 5 GSW definiert: Eine solche Stellung liegt bei einem oder mehreren Unternehmen vor, wenn sie in der Lage sind, sich unabhängig von anderen Marktteilnehmern (Mitbewerbern, Klienten oder Konsumenten) zu verhalten. Im übrigen legt Art. 8 GSW eine Reihe von qualitativen Kriterien für die Beurteilung einer marktbeherrschenden Stellung fest. Bemerkenswert an dem Gesetz ist allerdings, daß sich dieses nicht auf bestimmte Marktanteile bezieht. Der Grund liegt darin, daß Marktanteile nur Indizien für die Marktbeherrschung sind. Angesichts der Tatsache, daß das GSW den Staatseingriff bei Vorliegen von verschiedenen Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen – wie beispielsweise hohe Preise, Preisdiskriminierung und Verweigerung von Geschäftsbeziehungen – vorsieht, ist eine schnelle und vereinfachte Analyse der marktbeherrschenden Stellung nicht vernünftig. 28 Deswegen wurde die Grenze von 40 %, die in dem alten Gesetz vorgesehen war, 29 durch eine vollständige Analyse ersetzt.

Die Bestimmung des Marktanteils hat jedoch nach wie vor eine herausragende Stellung in der Liste des Art. 8 GSW. ³⁰ Dafür stellt die Abgrenzung des relevanten Marktes eine Notwenigkeit dar. Nach Art. 3 Abs. 7 GSW umfaßt der sachlich relevante Markt Güter oder gewerbliche Leistungen, die von den Verbrauchern oder anderen Kunden hinsichtlich ihrer Eigenschaften, ihrer Preise und ihres Verwendungszwecks als substituierbar angesehen werden, und die auf einem Gebiet angeboten werden, in dem die Wettbewerbsbedingungen gleich sind und das sich von benachbarten Gebieten abgrenzt. ³¹ Das heißt, daß der relevante Markt so abzugren-

Vgl. Art. 7 Verordnung Nr. 1/2003 des Rates vom 16. 12. 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABI. vom 4. 1. 2003 L 1, S. 1 (fortan: VO 1/2003).

²⁷ Siehe Art. 28 des Gesetzes Nr. 9367 vom 7. 4. 2005 über den Interessenkonflikt im öffentlichen Dienst, Fl. Z. 2005 Nr. 31, S. 1147.

Siehe dazu auch R. Pittman: Competition Law in Central and Eastern Europe: Five Years Later, Antitrust Bulletin 1998 Vol. 43(1), S. 179, 199.

Das Gesetz von 1995 legte fest, daß ein Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung besitzt, wenn es über einen Marktanteil von mindestens 40% auf einem relevanten Markt verfügt (Art. 5 KG-95).

³⁰ Art. 8 lit. a GSW.

³¹ Vgl. Abs. 6 des Formblatts CO zur Anmeldung eines Zusammenschlusses gemäß Verordnung (EG) Nr. 139/ 2004 des Rates, ABI, vom 30, 4, 2004 L 133, S. 9.

zen ist, daß die Konkurrenzbeziehungen zwischen den Anbietern wesentlich stärker sind, als mit anderen Anbietern oder Gebieten.

Zunächst müssen die Marktanteile der anderen Konkurrenten bestimmt werden, um ihre Wettbewerbskraft zu ermitteln. 32 Sind diese Marktanteile kleiner als
derjenige des zu untersuchenden Unternehmens, kann sich dieses unabhängig von
anderen Mitbewerbern verhalten. 33 Insbesondere sind die Marktzutrittsschranken,
der potenzielle Wettbewerb 34 sowie die Nachfragemacht der Unternehmen auf der
Marktgegenseite zu beurteilen. 35 Diese Kriterien sind die wichtigsten für eine richtige Beurteilung einer marktbeherrschenden Stellung. Im übrigen erwähnt das Gesetz
die Wirtschafts- und Finanzkraft des Unternehmens und seine Zugangsmöglichkeiten zu Absatz- und Beschaffungsmärkten. 36

Neben diesen Kriterien findet sich auch die wirtschaftliche Abhängigkeit von den Lieferanten und den Abnehmern, ³⁷ die sich auf den Begriff der relativen Marktmacht bezieht. ³⁸ Auf diese Weise umfaßt die Marktbeherrschungsdefinition aufgrund einer flexiblen und umfangreichen Liste von Beurteilungskriterien auch solche unternehmensbedingten Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Firmen verschiedener Marktstufen, die in Zukunft vorkommen können.

Vom Marktbeherrschungsbegriff erfaßt wird auch das Oligopol. Wird eine solche kollektive Marktbeherrschung zu beurteilen, sind im Gesetz eine Reihe von Indizien aufgeführt: die Produkthomogenität, die Markttransparenz, die Symmetrie von Kosten und Betriebsgröße, die Nachfragestabilität, die freien Produktionskapazitäten oswie die eventuellen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den zu untersuchenden Unternehmen.

2. Verbot des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung

Gemäß Art. 9 Abs. 1 GSW ist der Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung verboten. Abs. 2 des genannten Artikels zählt Verhaltenweisen auf, die mißbräuchlich sein können. Diese Aufzählung hat allerdings nur beispielhaften Charakter. Über die mißbräuchliche Natur einer Verhaltensweise kann nur nach einer vollständigen Analyse und von Fall zu Fall entschieden werden.

³² Art. 8 lit. a GSW.

Vgl. Mitteilung gemäß Art. 27 Absatz 4 VO 1/2003 (a. a. O., Fn. 26) in der Sache COMP/A.39.116/B2, Coca-Cola, ABl. vom 26. 11. 2004, C 289 S. 8, Erwägung 8: »Die Unternehmen schlagen vor, daß die Verpflichtungszusagen in sämtlichen Mitgliedstaaten (...), sofern die markengeschützten KEG von TCCC (»TCCC KEG«) entweder im Haushalts-Vertriebskanal oder im Außer-Haus-Vertriebskanal im Jahr zuvor über 40 % der nationalen KEG-Verkäufe ausmachten und der TCCC-Marktanteil mehr als doppelt so groß war als der des nächstgrößten Wettbewerbers,«

³⁴ Art. 8 lit. b und c GSW.

³⁵ Art. 8 lit. dh GSW.

³⁶ Art. 8 lit. c und e GSW.

³⁷ Art. 8 lit. d GSW.

³⁸ Vgl. § 20 Abs. 2 GWB.

³⁹ Art. 3 Abs. 5 GSW (»ein oder mehrere Unternehmen«).

⁴⁰ Art. 8 lit. f GSW.

⁴¹ Art. 8 lit. ë GSW.

Die in Art. 9 Abs. 2 genannte Aufzählung ist stark vom europäischen Recht beeinflußt. Sie enthält »die unmittelbare oder mittelbare Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen«, ⁴² »die Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung«, ⁴³ »die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden« ⁴⁴ und schließlich »die an den Abschluß von Verträgen geknüpfte Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen«. ⁴⁵

Während die neue Mißbrauchskontrolle weitgehend an das europäische Recht anknüpft, waren einige Änderungen erforderlich, um die Unternehmenspflichten deutlicher und klarer auszudrücken und damit die Durchsetzung zu erleichtern. Zum einen wurde der Wortlaut des Art. 82 EG geändert, zum anderen stehen in der Aufzählung der Mißbrauchspraktiken zusätzliche spezielle Vorschriften, wie zum Beispiel die Unterbietung von Preisen, die Verweigerung von Geschäftsbeziehungen sowie der Zugang zu den Netzen oder anderen Infrastruktureinrichtungen. Auch wenn das albanische Gesetz weiter als die Vorschriften des europäischen Wettbewerbsrechts geht, bedeutet dies nicht, daß es mit letzterem unvereinbar ist. 46

Zunächst verzichten die Mißbrauchsbestimmungen auf einen Verweis auf den Verbraucherschaden. Der Grund dafür ist aber nicht, daß das albanische Gesetz keinen Verbraucherschutz bezweckt, sondern die Befürchtung, daß dieses Kriterium als Instrument dazu dienen könnte, ein schwächeres Wettbewerbsrecht zu ermöglichen. ⁴⁷ Die Meinung, wonach der Beweis eines Verbraucherschadens Voraussetzung eines Mißbrauchs ist, ⁴⁸ läßt die daran gebundenen technischen und praktischen Schwierigkeiten außer Betracht. Zusätzlich läßt die Bestimmung über Koppelungsgeschäfte die Voraussetzung bezüglich des Fehlens einer Beziehung des gekoppelten Produkts zum Vertragsgegenstand wegfallen. Der Grund dafür liegt darin, daß diese Bedingung kaum geeignet ist, zwischen den mißbräuchlichen und zulässigen Koppelungsgeschäften zu unterscheiden. ⁴⁹

⁴² Art. 9 Abs. 2 lit. a GSW. Vgl. Art. 82 lit. a EG.

⁴³ Art. 9 Abs. 2 lit. b GSW. Vgl. Art. 82 lit. b EG.

⁴⁴ Art. 9 Abs. 2 lit. c GSW. Vgl. Art. 82 lit. c EG.

⁴⁵ Art. 9 Abs. 2 lit. c GSW. Vgl. Art. 82 lit. d EG.

Während einzelstaatliches Wettbewerbsrecht nicht strenger als Art. 81 EG anzuwenden ist, haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, strengere Vorschriften im Bereich der Mißbrauchskontrolle zu bewahren. Siehe Art. 3 Abs. 2 VO 1/2003 (a. a. O., Fn. 26): »Den Mitgliedstaaten wird durch diese Verordnung nicht verwehrt, in ihrem Hoheitsgebiet strengere innerstaatliche Vorschriften zur Unterbindung oder Ahndung einseitiger Handlungen von Unternehmen zu erlassen oder anzuwenden.« Ein over-enforcement der Mißbrauchskontrolle ist jedoch nicht zu befürchten; zu dieser Problematik siehe R. Pittman: Abuse-of-Dominance Provisions of Central and Eastern European Competition Laws: Have Fears of Over-Enforcement Been Borne Out?, World Competition, 2004 27(2), S. 245 - 257.

Siehe die Diskussion des Bundeskartellamts, »Wettbewerbsschutz und Verbraucherinteressen im Lichte neuerer ökonomischer Methoden«, Diskussionspapier 2004, verfügbar unter http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Diskussionsbeitraege/04_AKK.pdf.

⁴⁸ J. Gual, M. Hellwig, A. Perrot, M. Polo, P. Rey, K. Schmidt, R. Stenback: An economic approach to Article 82, July 2005, Bericht für die Europäische Kommission (DG-Competition), verfügbar unter http://europa.eu.int/comm/competition/publications/studies/eagcp_july_21_05.pdf.

Vgl. Rs. C-333/94 P, Tetra Pak International J. Kommission, Slg. 1996 I-05951 § 37: »Sodann ist darauf hinzuweisen, daß die Aufzählung der mißbräuchlichen Verhaltensweisen in Artikel 86 Satz

Im übrigen regelt das Gesetz ausdrücklich die Festsetzung von Preisen und die Verweigerung von Geschäftsbeziehungen. Art. 9 Abs. 2 d GSW umfaßt »die Bestimmung von Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen, die die Verdrängung aus dem Markt oder die Behinderung des Eintritts in den Markt der einzelnen Konkurrenten oder ihrer Produkte bezweckt oder bewirkt«. Diese Bestimmung schließt nicht nur die gegen bestimmte Wettbewerber gerichtete Unterbietung von Preisen ein, sondern ebenfalls Preise, die Kosten decken, oder die »Preis-Kosten-Scheren«, 50 sollten diese Verhaltensweisen gegen Konkurrenten gerichtet sein, um letztere vom Markt zu drängen oder vor einem Markzutritt abzuschrecken. 51

Die Verweigerung von Geschäftsbeziehungen sowie die Weigerung an Dritte, eine Lizenz zu erteilen, ist ausdrücklich in lit. dh GSW geregelt. Die Verpflichtung der marktbeherrschenden Unternehmen, Verträge mit Dritten abzuschließen, ist nicht neu im albanischen Recht. Bereits das Zivilgesetzbuch sieht in Art. 670 eine ähnliche Regel vor. 52

Art. 9 lit. e GSW enthält die Essential-Facilities-Doktrin. Es ist klar, daß »die Weigerung, einem anderen Unternehmen gegen angemessenes Entgelt Zugang zu den Netzen oder anderen Infrastruktureinrichtungen des marktbeherrschenden Unternehmens zu gewähren, wenn es dem anderen Unternehmen ohne die Mitbenutzung nicht möglich ist, auf dem Markt als Wettbewerber des marktbeherrschenden Unternehmens tätig zu werden«, einen Mißbrauch darstellen kann. Der Grund hierfür ist ein doppelter: Zum einen betont diese Regel, daß Wettbewerbsbehörden während des Liberalisierungsprozesses zuständig sind. ⁵³ Geht man davon aus, daß ein oder mehrere Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung besitzen, können die Wettbewerbsbehörden ohne weiteres die Verbindung zu einem Leitungsnetz anordnen. Zum anderen legt die Regel klare Bedingungen fest, die zur Durchsetzung dieser Doktrin in anderen Fällen notwendig sind, wie beispielsweise wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen die Kontrolle über einen wesentlichen Input ausübt.

Die Frage, ob Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründe gerechtfertigt werden können, ist ausdrücklich im Gesetz geregelt. ⁵⁴ Falls sich die oben erwähnten Praktiken auf sachliche Gründe stützen, sind sie nicht als mißbräuchlich zu betrachten, sofern die Unternehmen den Beweis dafür liefern. Als Rechtfertigungsgründe sind vor allem technische oder legitime wirt-

Bekannt als selective pricing und price squeeze.

² des Vertrages nicht abschließend ist. Folglich kann der Koppelungsverkauf von zwei Erzeugnissen auch dann einen Mißbrauch im Sinne von Artikel 86 darstellen, wenn er dem Handelsbrauch entspricht oder wenn zwischen diesen beiden Erzeugnissen sachlich eine Beziehung besteht, es sei denn, daß er objektiv gerechtfertigt ist.«

⁵¹ Die Übersetzung von V. Chimienti, a. a. O. (Fn. 1), S. 157, ist falsch. Das Gesetz hielt »die Bestimmung von Preisen« für mißbräuchlich, nicht »die Unterbietung von Preisen« (under-cutting of prices).

Nach dieser Vorschrift, ist ein marktbeherrschendes Unternehmen verpflichtet, einen Vertrag mit einem Kläger abzuschließen, der den guten geschäftlichen Sitten entspricht. Das ZGB legt fest, daß der Vertragsabschluß ohne rechtliche Gründe nicht abgelehnt werden kann.

Das neue Gesetz sieht keine Ausnahme hinsichtlich reglementierter Märkte vor.

⁵⁴ Art. 9 Abs. 3 GSW.

schaftliche Gründe anerkannt. In welchem Umfang die reinen Effizienzbetrachtungen im Rahmen der Mißbrauchskontrolle eine Rolle spielen werden, wird die Praxis entscheiden. 55

V. Zusammenschlußkontrolle

In Albanien wurde die Zusammenschlußkontrolle mit dem Gesetz von 1995 eingeführt. Mit dem neuen Gesetz wurde dieses präventive Instrument durch präzise und detaillierte Regeln vervollständigt. Nicht nur die formellen Regeln, sondern auch die materiellen Vorschriften wurden überarbeitet.

Als Unternehmenszusammenschlüsse gelten:

- Die Fusion von zwei oder mehreren bisher voneinander unabhängigen Unternehmen oder Teilen von solchen. ⁵⁶ Es kann sich um eine Absorbtions- oder eine Kombinationsfusion handeln.
- Der Erwerb der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle über ein oder mehrere Unternehmen oder Teile von solchen; letztere können von zwei oder mehreren Unternehmen kontrolliert werden (Gemeinschaftsunternehmen). ⁵⁷ Die Kontrolle kann durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet werden, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluß auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben, insbesondere durch: a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens; b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluß auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren. ⁵⁸
- Die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, wenn dieses alle Funktionen einer selbstständigen wirtschaftlichen Einheit erfüllt.

Als beteiligte Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts gelten natürliche oder juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind. Da unternehmerische Tätigkeiten finanzielle Aktivitäten einschließen 60, umfaßt der Begriff des Zusammenschlusses auch den Kontrollerwerb einer oder mehrerer Personen über ein oder mehrere Unternehmen. 61

Nach Art. 12 GSW sind die oben erwähnten Transaktionen meldepflichtig, sofern im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluß:

Hier handelt es sich um die Berücksichtigung der kurzfristigen Vorteile für den Verbraucher von Praktiken wie Treuerabatte, Unterbietung von Preisen sowie Koppelungsgeschäfte. Es ist noch fraglich, ob diese Vorteile die langfristigen negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb überwiegen können.

⁵⁶ Art. 10 Abs. 1 lit. a GSW.

⁵⁷ Art. 10 Abs. 1 lit. b GSW.

⁵⁸ Art. 10 Abs. 2 GSW.

⁵⁹ Art. 10 Abs. 1 lit. c GSW.

⁶⁰ Art. 3 Abs. 3 GSW.

Vgl. Art. 3 Abs 1 lit. b Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. 1. 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABI, vom 29. 1. 2004 L 24, S. 1 (fortan: VO 139/2004).

- Der weltweite Umsatz aller beteiligten Unternehmen mehr als 70 Mrd. Lek 62 oder der Umsatz aller beteiligten Unternehmen auf dem inneren Markt mehr als 800 Mio. Lek 63 beträgt
- und der Umsatz mindestens eines ⁶⁴ der beteiligten Unternehmen mehr als 500 Mio. Lek ⁶⁵ beträgt.

Artt. 15 bis 17 GSW enthalten weitere Regeln, wie die oben genannten Umsätze zu berechnen sind. Ähnlich wie nach Art. 5 VO 139/2004, werden in die Berechnung des Umsatzes auch Umsätze der Tochterunternehmen sowie übergeordneter Unternehmen einbezogen. ⁵⁶ Nicht einzubeziehen sind Innenumsätze zwischen dem Gemeinschaftsunternehmen und den beteiligten Unternehmen beziehungsweise dritten Unternehmen ⁶⁷ sowie Erlösschmälerungen, Mehrwertsteuer und andere indirekte Steuern. ⁶⁸ Was den Erwerb von Teilen eines oder mehrerer Unternehmen betrifft, ist auf Seiten des Veräußerers nur der Umsatz zu berücksichtigen, der auf die veräußerten Teile entfällt. ⁶⁹ Falls zwei oder mehr Erwerbsvorgänge innerhalb von zwei Jahren zwischen denselben Personen oder Unternehmen getätigt wurden, werden sie als ein einziger Zusammenschluß berücksichtigt. ⁷⁰

Zusammenschlüsse sind innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluß, Veröffentlichung des Übernahmeangebots oder Erwerb einer die Kontrolle begründenden Beteiligung und vor ihrem Vollzug anzumelden. Hein meldepflichtiger Zusammenschluß darf erst dann vollzogen werden, wenn er angemeldet oder aufgrund einer Entscheidung genehmigt wurde und alle mit der Entscheidung verbundenen Bedingungen erfüllt wurden. Ansonsten müssen die beteiligten Unternehmen mit einer Buße von mindestens zwei Prozent bis höchstens zehn Prozent des Umsatzes des letzten Geschäftsjahres rechnen, unabhängig davon, ob der Zusammenschluß genehmigt wird oder nicht. Im übrigen sind die rechtlichen und vertraglichen Handlungen des Unternehmens zivilrechtlich nichtig. Wenn die Wettbewerbsbehörden den Zusammenschluß untersagen, sind die beteiligten Unternehmen verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung des wirksamen Wettbewerbs

⁶² Ungefähr 0,6 Mrd. Euro (Oktober 2005).

⁶³ Ungefähr 6,5 Mio. Euro (Oktober 2005).

Mit einer solchen Regel werden auch Privatisierungen von albanischen Unternehmen erfaßt. Das war der Fall der Privatisierung der Banka e kursimeve, die von der Raiffeisen Zentral Bank übernommen wurde (Freistellungsentscheidung vom 13. 4. 2004). Im übrigen hat die Wettbewerbskommission eine Verordnung zur Durchführung der Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen sowie ein Formblatt zur Anmeldung eines Zusammenschlusses angenommen. Nach Art. 53 GSW besteht die Möglichkeit einer vereinfachten Anmeldung. Für weitere Informationen siehe die Internetseite der Wettbewerbsbehörde http://www.caa.gov.al.

⁶⁵ Ungefähr 5 Mio. Euro (Oktober 2005).

⁶⁶ Art. 16 GSW.

⁶⁷ Art. 16 Abs 2 und 3 GSW.

⁶⁸ Art. 15 Abs. 1 GSW.

Art. 15 Abs. 2 GSW. Vgl. Art. 5 Abs. 2 VO 139/2004. Unwichtig ist, ob diese Teile eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder nicht

Art. 15 Abs. 3 GSW, Vgl. Art. 5 Abs. 2 VO 139/2004.

⁷¹ Art. 12 Abs. 2 GSW.

Art. 14 GSW. Vgl. Art. 7 Abs. 1 VO 139/2004.

⁷³ Art. 74 Abs. 1 lit. d GSW.

Art. 14 Abs. 2 GSW.

erforderlich sind, insbesondere die Trennung der zusammengefaßten Unternehmen oder Vermögenswerte sowie die Beendigung des kontrollierenden Einflusses. 75

Art. 13 GSW enthält die Voraussetzungen, unter denen ein Zusammenschluß von der Wettbewerbskommission zu untersagen ist. Nach dieser Bestimmung ist ein Zusammenschluß zu verbieten, wenn er die marktbeherrschende Stellung von einem oder mehreren Unternehmen zu begründen oder verstärken droht. Mit diesem Wortlaut soll einerseits zum Ausdruck gebracht werden, daß eine Prognose zur Prüfung gehört, anderseits sollen nicht nur die unmittelbaren, sondern auch die mittelfristigen Auswirkungen des Zusammenschlusses erfaßt werden. Beachtenswert ist, daß das Sekretariat prüfen muß, ob das Risiko der Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung besteht: Werden die Wettbewerbsbedingungen durch einen Konglomeratzusammenschluß mittelfristig verändert, so kann letzterer untersagt werden. Auf der anderen Seite ermöglicht diese Formulierung den Eingriff, wenn der Zusammenschluß keine individuelle, sondern eine kollektive marktbeherrschende Stellung begründet.

Das Gesetz verlangt einen Kausalzusammenhang zwischen dem Zusammenschluß und der Begründung sowie der Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung. Fehlt ein solcher Zusammenhang, insbesondere in Sanierungsfällen, so wird der Zusammenschluß genehmigt. Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, daß ein Zusammenschluß genehmigt wird, sofern eines der beteiligten Unternehmen riskiert, in Konkurs zu fallen – das heißt, es wäre aufgrund seiner finanziellen Schwierigkeiten gezwungen, in naher Zukunft aus dem Markt auszuscheiden –, wenn es zum angemeldeten Zusammenschluß keine weniger wettbewerbswidrige Verkaufsalternative und keine Möglichkeit zur Reorganisation des gescheiterten Unternehmens gibt.

Die Wettbewerbskommission kann, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, ihre Entscheidung mit Bedingungen und Auflagen verbinden, die geeignet sind, die Wettbewerbsprobleme aus dem Weg zu räumen. ⁷⁸ Die Abhilfemaßnahmen bestehen aus der Veräußerung von Unternehmensteilen sowie Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen, der Beendigung oder dem Beschluß von Vereinbarungen, der Erteilung von Lizenzen oder der Verpflichtung, sich in einer bestimmten Art und Weise zu verhalten. ⁷⁹

In prozeduraler Hinsicht sieht das Gesetz ein zweistufiges Verfahren vor: Die Wettbewerbskommission muß innerhalb von fünf Monaten entscheiden, ob ein Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt und somit zu untersagen oder zu genehmigen ist. Nach Eingang der Meldung beginnt das Sekretariat die erste Phase der Prüfung des Zusammenschlusses, die zwei Mona-

⁷⁵ Art. 62 GSW.

⁷⁶ Art. 13 Abs. 2 GSW.

Vgl. verbundene Rs. C-68/94 und C-30/95, Frankreich und andere J. Kommission, Slg. 1998 I-1375, Ziff. 111; Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABI. vom 5. 2. 2004 C 31 S. 5, Ziffer 89 ff.

⁷⁸ Art. 61 GSW.

⁷⁹ Art. 61 lit. a - e GSW.

te dauert. ⁵⁰ Stellt die Wettbewerbskommission fest, daß der angemeldete Zusammenschluß Anlaß zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich der Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung gibt, so trifft sie die Entscheidung, ein vertieftes Verfahren einzuleiten oder den Zusammenschluß unter Bedingungen und Auflagen zu genehmigen. ⁸¹

Mit der Einleitung des Verfahrens beginnt die zweite Phase von drei Monaten. ⁸² Im übrigen kann die Wettbewerbskommission im Einverständnis mit den beteiligten Unternehmen die Frist verlängern; sie kann außerdem auf Verlangen der Unternehmen verlängert werden. ⁸³

VI. Wettbewerbsbehörden und Sanktionen

Für die Anwendung des Wettbewerbsgesetzes sind das erstinstanzliche Zivilgericht von Tirana sowie die Verwaltungsbehörden zuständig. Während letztere sich mit Wettbewerbsbeschränkungen und Zusammenschlußkontrolle befassen, ist das Zivilgericht nur für die Prüfung der Wettbewerbsbeschränkungen zuständig.⁸⁴

Der dritte Teil des Gesetzes enthält Bestimmungen betreffend die Verwaltungsbehörden. Als solche gelten die Wettbewerbskommission und ihr Sekretariat. ⁸⁵ Die Wettbewerbskommission, die das Entscheidungsorgan darstellt, ⁸⁶ besteht aus fünf vom Parlament gewählten Mitgliedern. ⁸⁷ Damit verstärkt das Gesetz die Unabhängigkeit der Verwaltungsbehörden. Obwohl das Gesetz klare Regeln hinsichtlich ihrer Wahl und Amtsenthebung festlegt, muß die Unabhängigkeit relativiert werden; so ist die Wettbewerbskommission immer von der Mehrheitspartei und in gewissem Maße von der Regierung abhängig, da diese das Budget der Wettbewerbskommission verwalten. ⁸⁸

Die Wettbewerbskommission kann außer den Entscheidungen auch Empfehlungen und Stellungnahmen zu Wettbewerbsfragen unterbreiten. Letztere sind für Gesetzentwürfe obligatorisch, insbesondere wenn der Entwurf Mengenbeschränkungen, Exklusivrechte oder Gleichheit von Preisen und anderen Geschäftsbedingungen vorschreibt. 39

⁸⁰ Art. 56 Abs. 1 GSW.

Bi Ibidem. Die Frist verlängert sich um zwei Wochen, wenn die beteiligten Unternehmen selbst anbieten, gewisse Verpflichtungen einzugehen (Art. 56 Abs. 2 GSW). Dieses Angebot muß spätestens einen Monat nach der Meldung unterbreitet werden.

Art. 57 Abs. 1 GSW. Diese Frist verlängert sich um zwei Wochen, sofern die beteiligten Unternehmen Verpflichtungen eingehen (Art. 57 Abs. 2 GSW). Dieses Angebot muß spätestens zwei Monate nach der Einleitung des Verfahrens unterbreitet werden.

Art. 57 Abs. 3 GSW. Die Kommission kann diese Frist hemmen, wenn sie durch Umstände, die von einem an dem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen zu vertreten sind, verhindert war.

⁸⁴ Art. 65 ff GSW.

Art. 18 Abs. 2 GSW. Die Organisation und die Aufgaben der Wettbewerbsbehörde wurden in der Verordnung der Kommission vom 17. 3. 2004 über die Organisation der Wettbewerbsbehörde beschrieben.

Bas Sekretariat ist das Untersuchungsorgan.

⁸⁷ Art. 19 GSW. Ihr Mandat dauert fünf Jahre.

Bas Wettbewerbskommissionsbudget wird vom Parlament festgesetzt (Art. 31 GSW).

⁸⁹ Art. 69 Abs. 1 GSW.

Eine der Neuerungen des Gesetzes ist die Vervollständigung der Ermittlungsbefugnisse der Wettbewerbsbehörde. Um eine wirksame Anwendung der Wettbewerbsregeln zu gewährleisten, hat das Sekretariat die Befugnis, die Nachprüfungen vorzunehmen, die notwendig sind, um unzulässige Praktiken aufzudecken. So kann das Sekretariat alle Geschäftsräume, Grundstücke und Transportmittel der Unternehmen, die Geschäftsbücher ⁹⁰ sowie andere Räumlichkeiten, darunter die Wohnungen von Unternehmensleitern und Mitgliedern der Aufsichts- und Leitungsorgane, ⁹¹ durchsuchen. Beweismaterial kann unter Zwangsverwaltung gestellt werden. ⁹² Im übrigen sind die Unternehmen verpflichtet, auf einfaches Auskunftsverlangen oder durch Entscheidung der Wettbewerbskommission, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ⁹³

Um die Erfüllung der in Anwendung des Gesetzes auferlegten Pflichten zu garantieren, sieht das Gesetz Geldbußen und Zwangsgelder in angemessener Höhe vor. Es unterscheidet zwischen leichten und schweren Zuwiderhandlungen: Während leichte Zuwiderhandlungen mit Geldbußen bis höchstens 1 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes belastet werden können, 4 riskieren die Unternehmen bei schweren Fällen eine Buße von höchstens 10 %, jedoch mindestens 2 %. 5 Zum Beispiel kann die Nichterteilung der verlangten Auskünfte mit einer Buße von höchstens 1% belastet werden. Der Verstoß gegen das Verbot der Vereinbarungen, die den Wettbewerb beschränken, das Verbot des Marktmißbrauchs sowie der Vollzug eines Zusammenschlusses trotz dessen Untersagung stellen schwere Zuwiderhandlungen dar. Im übrigen sieht das Gesetz auch Bußen für Einzelpersonen vor, die die zu sanktionierenden Zuwiderhandlungen begehen oder an ihnen beteiligt sind. 6

Die Unabhängigkeit von Wettbewerbsbehörden, deren Ermittlungsbefugnisse und das Sanktionssystem bilden den erforderlichen Rahmen zur Anwendung des neuen Wettbewerbsgesetzes. Eine Garantie für die wirksame Durchsetzung stellen sie allerdings nicht dar. Letztere hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Während der politische Wille von herausragender Bedeutung ist, übt die Zivilgesellschaft auf die Wettbewerbsbehörde einen gewissen Druck aus. Diese Faktoren stellen eine gute Basis dar für die Entwicklung der Wettbewerbspolitik in Albanien.

⁹⁰ Art. 36 GSW. Vgl. Art. 20 VO 1/2003 und Art. 13 VO 139/2004.

⁹¹ Art. 37 GSW. Vgl. Art. 21 VO 1/2003.

⁹² Art. 38 GSW.

⁹³ Art. 33 GSW.

Art. 73 GSW.

⁹⁵ Art. 74 GSW.

⁹⁶ Art. 78 GSW. Das Gesetz sieht keine Strafsanktionen vor.

WGO

Monatshefte für Osteuropäisches Recht

Schriftleitung: Dr. Günther H. Tontsch, c/o Seminarabteilung für Ostrechtsforschung, Moorweidenstraße 7, D-20148 Hamburg, Telefon (040) 4 28 38-26 28 Telefax (040) 4 28 38-32 50 e-mail: wgo@jura.uni-hamburg.de

47. Jahrgang 2005

(April 2006)

Heft 6

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

- wenn man Bankern spaßeshalber unterstellt, bei Bitten um einen Kredit selbst im Schlaf nach »Sicherheiten« zu fragen, ist da sicher ein Kern Wahrheit nicht auszuschließen. Die Transformationsländer Ost- und Südosteuropas dürften hierbei einiges sagen können. Denn man erinnert sich noch genau, wie schwierig sich in der Anfangsphase das Heranziehen ausländischen Kapitals gestaltete, weil die Rechtsordnungen auf »westliche« Kreditsicherheiten nicht eingestellt waren. In Bulgarien war das nicht anders. Wenn nun Rechtsanwalt Plamen Djilianov (Hamburg) über die Hypothek als dingliche Kreditsicherheit nach dem bulgarischen Recht schreibt (S. 402), ist diese Zeit der Unsicherheit zwar vorbei. Wichtig bleibt das Thema jedoch weiterhin, denn kein Investor sollte es sich entgehen lassen, über die bulgarische Variante der Hypothek vor Tätigung der Investition eine so übersichtliche und praxisorientierte Analyse zu lesen; sie ist in jedem Fall hilfreich. Und nur nebenbei: Bulgarien kennt neben der Hypothek für dingliche Kreditsicherheiten noch weitere kreditsichernde Instrumente wie Zurückbehaltungsrecht, Bürgschaft, Forderungsabtretung, Schuldbeitritt und Garantievertrag.
- Auch Albanien strebt den Beitritt zur EU an und muß deshalb seine Gesetzgebung der europäischen angleichen. Das betrifft auch einen so wichtigen Bereich wie das Wettbewerbsrecht. Seit 2003 hat Albanien ein neues Wettbewerbsgesetz, das gerade dies bezweckte: das albanische Wettbewerbsrecht dem EG-Recht anzunähern und auch eine neue, unabhängige Wettbewerbsbehörde zu installieren. Über das neue Gesetz und über die Entwicklung des Wettbewerbsrechts in Albanien gibt uns Pranvera Këllezi von der Uni Genf fundierte Aufklärung (S. 415). Sie ist nicht nur Assistentin an der dortigen Rechtsfakultät, sondern hat auch als Expertin für die GTZ rechtsberatend die Entstehung des neuen albanischen Wettbewerbsgesetzes begleitet. Sie weiß also, wovon sie spricht. Bezeichnend und überraschend ihre Feststellung, daß das europäische Recht zwar ein Vorbild für große Märkte darstelle, sich aber für kleine Länder nicht unbedingt eigne. Lesen Sie nach, warum das so ist!

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

Ihr Günther H. Tontsch